

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 037/FB3/2024-LP8/1



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	18.11.2024	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	02.12.2024	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Übernahme von Ladesäulen in das Eigentum der Stadt Eilenburg

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt den Erwerb von drei Ladesäulen einschließlich der zugehörigen Ladeinfrastruktur von der Stadtwerke Eilenburg GmbH.
2. Der Stadtrat beschließt, einen Dienstleistungsvertrag für die Bewirtschaftung der Ladesäulen abzuschließen.
3. Der Stadtrat beschließt nachfolgende Mittelumsetzung zur Finanzierung des Erwerbs:

Mittelbedarf

Produkt/ Sachkonto	Bezeichnung	Planansatz 2024 in €	Veränderung in €	Planansatz neu in €
54600100/ 062920	Parkraumbewirt- schaftung/ technische Anlagen	0,00	+ 36.500,00	36.500,00

Deckungsquelle

Produkt/ Sachkonto	Bezeichnung	Planansatz 2024 in €	Veränderung in €	Planansatz neu in €
55200100/ 096020	Gewässer 2. Ordnung/ investive Maßnahmen	183.500,00 (davon 95.500,00 aus Vorjahr)	./ 36.500,00	147.000,00

4. Der Stadtrat beauftragt und ermächtigt den Oberbürgermeister, alle zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtwerke Eilenburg GmbH (nachfolgend SWE) errichteten im Jahr 2023 drei Ladepunkte auf öffentlichen Parkplätzen im Stadtgebiet Eilenburg (Parkplatz Nordring, Parkplatz August-Fritzsche-Straße, Parkplatz Am Stadtpark (Tierpark)) und nahmen diese in Betrieb.

Die bisherige Verfahrensweise ist ab dem 01.01.2025 nicht mehr möglich, so dass es unter Berücksichtigung nachfolgender Erläuterungen einer Änderung bedarf.

Derzeit ist offen, ob eine Rechtsverordnung mit einer nochmaligen Verlängerungsfrist im Jahr 2024 noch erlassen wird.

Mit Umsetzung der Binnenmarkttrichtlinie Strom wurde im Jahre 2021 die Regelung des § 7c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeführt, wonach Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen (=Netzbetreiber) weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein, noch diese entwickeln, verwalten und betreiben dürfen.

Hintergrund dieser Regelung ist, den Netzbetrieb von riskanten Tätigkeitsfeldern zu trennen und den Wettbewerb nicht zu beeinträchtigen.

Die Regelung betrifft in Deutschland eine Vielzahl von sogenannten De-minimis-Unternehmen (Kundenzahl <100.000), die Netz und Vertrieb in einer Gesellschaft betreiben, wie die Stadtwerke Eilenburg GmbH (SWE).

Seit Aufnahme der Regelung wurde versucht, eine Ausnahme für vorgenannte De-minimis-Unternehmen zu erreichen; dem wurde aber von der europäischen Kommission nicht gefolgt.

Die rechtliche Auffassung, dass innerhalb der De-minimis-Unternehmen die Netzbetreiber von anderen Tätigkeiten des Unternehmens zwingend ohnehin getrennt (Netzentflechtung) darzustellen ist und § 7c EnWG keine Anwendung findet, ist rechtlich umstritten und wird sich nicht durchsetzen.

Das heißt im Fazit, dass mit Wirkung zum 01.01.2025 das Eigentum und die wirtschaftliche Verantwortung der Ladesäuleninfrastruktur der SWE neu zugeordnet werden muss.

Politisch wird weiter versucht, eine Novellierung des § 7c EnWG, die Einführung von Ausnahmebestimmungen, Geringfügigkeitsschwellen oder Verlängerung der Übergangslösungen zu erwirken – dies ist ebenfalls ergebnislos.

Dementsprechend ergeben sich derzeit folgende mögliche Handlungsoptionen:

1. Gründung eines Tochterunternehmens der Stadtwerke Eilenburg GmbH

Diese Variante wird parallel zur vorgeschlagenen Beschlussfassung geprüft und wäre auch im Hinblick auf andere künftige Geschäftsfelder zu favorisieren.

Die Gründung einer Tochtergesellschaft der SWE bedarf ebenfalls der Beschlussfassung des Stadtrates und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

2. Kooperation mit anderen Deminimis-Unternehmen

Dies wurde durch die SWE geprüft und aufgrund der wirtschaftlichen Schlechterstellung vorerst verworfen.

3. Stilllegung und Rückbau der Ladeinfrastruktur

Da die Infrastruktur genutzt wird und die Investition noch nicht abgeschrieben ist, wurde dies vorerst ebenfalls verworfen. Eine Wirtschaftlichkeit der Betreibung ist allerdings noch nicht gegeben.

4. Beibehaltung der derzeitigen Situation/keine Maßnahmen

In diesem Fall drohen Sanktionen (Einschränkung Prüfvermerk Jahresabschluss, Zwangsgelder), welche sich negativ auf Kreditwürdigkeit und Fördermöglichkeiten auswirken können.

5. Verkauf der Ladeinfrastruktur

Entsprechend dem Beschlussvorschlag würde die Stadt Eilenburg das Eigentum der Ladesäuleninfrastruktur zum 01.01.2025 zum Restbuchwert übernehmen. Die Restnutzungsdauer beträgt 6 Jahre (Gesamtnutzungsdauer 8 Jahre).

Nach erster Prüfung unterliegt die Stadt Eilenburg bezüglich der Betreibung der Umsatzsteuerpflicht und ist damit auch vorsteuerabzugsberechtigt.

Bei den verschiedenen Konstellationen sind neben den energierechtlichen Vorgaben, steuerliche Aspekte, verdeckte Gewinnausschüttung sowie die Abgrenzung zur umfangreichen Betreibung und Verwaltung, die gemäß § 7c EnWG ebenfalls untersagt ist, zu beachten.

Eine weitere Prüfung zur Übernahme der Ladesäuleninfrastruktur durch die Eilenburger Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (EWV mbH) erfolgt ebenfalls parallel.

finanzielle Auswirkungen	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--------------------------	--	-------------------------------

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	